

**Allgemeine Verfügung
der Senatorin für Justiz und Verfassung
zur Bekämpfung
von Antisemitismus und Rassismus
vom 22.09.2021**

Aktenzeichen: 100/4021-82

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Verfügung der Senatorin für Justiz und Verfassung zur Bekämpfung von Antisemitismus und Rassismus vom 22.09.2021

1. Ermittlungen
2. Öffentliches Interesse bei Privatklagedelikten
3. Besonderes öffentliches Interesse bei relativen Antragsdelikten
4. Einstellung aus Opportunitätsgründen
5. Anklagen und Strafbefehle
6. Umgang mit den Opfern
7. Zeugen
8. Benachrichtigungen
9. Berichtspflicht
10. Pflicht zur Unterrichtung der senatorischen Behörde
11. Sensibilisierung von Justizbediensteten
12. Inkrafttreten

Antisemitismus und Rassismus erschüttern das friedliche Zusammenleben in einer weltoffenen Gesellschaft. Entsprechenden Tendenzen ist auf allen Ebenen mit Nachdruck zu begegnen. Antisemitische oder rassistisch motivierte Straftaten erfordern daher eine konsequente strafrechtliche Verfolgung. In der Justiz ist für antisemitisches oder rassistisches Gedankengut kein Raum. Das Ansehen der Justiz und das Vertrauen in den Rechtsstaat dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Antisemitisch oder rassistisch motivierte Straftaten haben jüngst Anlass zu gesetzlichen Änderungen gegeben. So wurde durch eine zum 03.04.2021 in Kraft getretene Ergänzung des § 46 Abs. 2 S. 2 Strafgesetzbuch klargestellt, dass antisemitische Motive zur Begehung einer Straftat bei der Strafzumessung zu berücksichtigen sind. Mit der am 21.09.2021 verkündeten Vorschrift des § 192a Strafgesetzbuch werden verhetzende Beleidigungen unter Strafe gestellt.

Aktuelle Geschehnisse zeigen das Gefährdungspotential, das mit jeder Form eines extremistisch-diskriminierenden Verhaltens einhergeht. Gerade der öffentliche Dienst muss sich dieser Problematik stellen, wie beispielsweise auch der Abschlussbericht zum sog. Feuerwehrskandal in Bremen hervorhebt.

Vor diesem Hintergrund sind innerhalb der Justiz folgende Regelungen zu beachten:

1. Ermittlungen

Soweit in einem Ermittlungs- oder Strafverfahren Anhaltspunkte für rassistische oder antisemitische Tatmotive bestehen, sind die Ermittlungen von der Staatsanwaltschaft stets auch auf solche Tatumstände zu erstrecken (§ 160 Abs. 3 StPO, Nr. 15 Abs. 5 RiStBV).

2. Öffentliches Interesse bei Privatklagedelikten

Handelt es sich bei der antisemitisch oder rassistisch motivierten Tat um ein Privatklagedelikt (§ 374 StPO), ist ein öffentliches Interesse an der Erhebung der öffentlichen Klage durch die Staatsanwaltschaft in der Regel zu bejahen (§ 376 StPO, Nr. 86 Abs. 2 RiStBV). Eine Verfahrenseinstellung unter Verweisung auf den Privatklageweg soll nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erfolgen; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

3. Besonderes öffentliches Interesse bei relativen Antragsdelikten

Handelt es sich bei der antisemitisch oder rassistisch motivierten Tat um ein relatives Antragsdelikt und stellt die verletzte Person keinen Strafantrag, ist ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft in der Regel zu bejahen (siehe auch Nr. 234 Abs. 1 RiStBV). Soweit hiervon ausnahmsweise abgesehen wird, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Ein solcher Grund kann im Einzelfall darin bestehen, dass der Verletzte ausdrücklich und aus nachvollziehbaren Gründen auf eine Bestrafung keinen Wert legt.

4. Einstellung aus Opportunitätsgründen

Handelt es sich bei der antisemitisch oder rassistisch motivierten Tat um ein Vergehen, bei dem grundsätzlich eine Einstellung nach den Opportunitätsvorschriften der §§ 153 ff. StPO in Betracht gezogen werden könnte, ist die Tatmotivation von der Staatsanwaltschaft in besonderer Weise bei der vorzunehmenden Abwägung zu berücksichtigen. Selbst bei geringer Schuld soll die Staatsanwaltschaft nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen von den Einstellungsmöglichkeiten der §§ 153 ff. StPO Gebrauch machen; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

5. Anklagen und Strafbefehle

Erhebt die Staatsanwaltschaft wegen einer antisemitisch oder rassistisch motivierten Tat Anklage oder beantragt sie einen Strafbefehl, stellt sie die Tatmotive im Hinblick auf § 46 Abs. 2 StGB dar und berücksichtigt sie bei der Bemessung des in den Strafbefehl aufzunehmenden Rechtsfolgenantrags.

6. Umgang mit den Opfern

Im Hinblick auf die besondere Schutzbedürftigkeit von Opfern antisemitisch oder rassistisch motivierter Taten sind die in §§ 406i ff. StPO geregelten Opferschutzrechte in besonderer Weise zu beachten. Soweit die rechtlichen Voraussetzungen eröffnet sind, sind Opfer solcher Straftaten auf die Möglichkeit der Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung (§ 406g StPO) – auch wiederholt – hinzuweisen, Beiordnungsanträge sind beschleunigt zu bearbeiten. Mit der erforderlichen Sensibilität sind Anhörungen oder Befragungen durchzuführen und Schreiben oder Bescheide zu formulieren.

7. Zeugen

Werden im Zusammenhang mit antisemitischen oder rassistischen Vorfällen Beteiligte als Zeugen zu einer Hauptverhandlung geladen und angehört, ist – soweit erforderlich und möglich – sicherzustellen, dass ihnen ein gesonderter Raum für evtl. Wartezeiten zur Verfügung steht. Dies gilt – wie ganz generell bei schutzbedürftigen Zeugen – insbesondere dann, wenn mit Publikumsverkehr, Pressevertretern oder Angehörigen der angeklagten Personen im Zuschauerraum und einer damit einhergehenden Beeinflussung der Zeugen zu rechnen ist.

8. Benachrichtigungen

Die sich aus Nr. 207 RiStBV (unter Beachtung von § 9 BKAG) und § 18 Brem. Verfassungsschutzgesetz ergebenden Unterrichtungspflichten sind im Einzelfall zu prüfen und zu beachten.

9. Berichtspflicht

Die sich aus der Anordnung der senatorischen Behörde über die Berichtspflichten in Straf- und Bußgeldverfahren in der jeweils geltenden Fassung ergebende Berichtspflicht für antisemitisch oder rassistisch motivierte Straftaten ist zu beachten. Die Berichte sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu übersenden. In Fällen antisemitisch oder rassistisch motivierter Anschläge auf Gebäude oder Personen handelt es sich stets um Eilsachen.

10. Pflicht zur Unterrichtung der senatorischen Behörde

Rassistisches oder antisemitisches Gedankengut darf sich in der Justiz in keiner Weise verbreiten, auch nicht zum Beispiel in Gestalt alltagsrassistischer Sprüche. Entsprechenden Tendenzen entgegenzuwirken, ist eine in besonderer Weise wahrzunehmende persönliche Führungsaufgabe. Über Vorkommnisse, die ein rassistisches oder antisemitisches Gedankengut von Justizbediensteten nahelegen oder erkennen lassen, ist die senatorische Behörde für Justiz und Verfassung auf dem Dienstweg unverzüglich zu unterrichten.

11. Sensibilisierung von Justizbediensteten

Um Antisemitismus und Rassismus zu begegnen, bedarf es in besonderer Weise der Sensibilisierung. Justizbediensteten ist daher stets die Möglichkeit zu gewähren, an

entsprechenden Fortbildungsangeboten teilzunehmen, soweit nicht ausnahmsweise dienstliche Belange entgegenstehen.

12. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt am 22.09.2021 in Kraft.

Tschöpe

Staatsrat